

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKnU 23/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 27. Febr. 1973

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter J a k u b o w s k i und Dr. B o n g a r d t

für Recht erkannt:

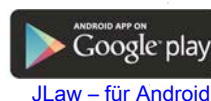
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1900 geborenen und am 21. Dezember 1967 verstorbenen ehemaligen Bergmanns Otto K. (K.). Diesem hatte die beklagte Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG) wegen einer als Berufskrankheit anerkannten Quarzstaublungerkrankung (Silikose) seit 1950 eine Verletztenrente von 70 v.H. der Vollrente gewährt.

Mit Bescheid vom 5. Juni 1968 lehnte es die Beklagte nach Beiziehung ärztlicher Stellungnahmen ab, die Klägerin aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes zu entschädigen: Otto K. sei offenkundig nicht an der anerkannten Berufskrankheit, sondern an den Folgen eines frischen Herzinfarktes bei allgemeiner Gefäßsklerose und Niereninsuffizienz verstorben.

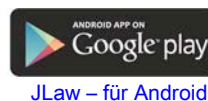
Das von der Klägerin angerufene Sozialgericht (SG) hat die Fachärzte für innere Krankheiten Prof. Dr. W. und - auf den Antrag der Klägerin - Prof. Dr. P. als medizinische Sachverständige gehört und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG), nachdem es von dem Internisten Dr. O. ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt hatte, mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. Juni 1971 das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Überbrückungshilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente zu gewähren. In der Begründung heißt es, es sei nicht offenkundig im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), daß der Tod Otto K's. nicht mit der als Berufskrankheit anerkannten Staublunge in ursächlichem Zusammenhang stehe. Auch auf Grund der Sachverständigengutachten lasse sich eine silikoseunabhängige Todesursache nicht zweifelsfrei feststellen und somit die in Satz 1 aaO getroffene Vermutung des ursächlichen Zusammenhangs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zwischen Berufskrankheit und Tod des Versicherten nicht entkräften. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne insbesondere nicht ausgeschlossen werden, daß ein auf die Berufskrankheit zurückgehender Sauerstoffmangel des Blutes (Hypoxämie) an dem frischen Herzinfarkt beteiligt gewesen sei, der unmittelbar den Tod des Ehemannes der Klägerin herbeigeführt habe. Es sei nicht angängig, die medizinische Diskussion um die gesundheitlichen Auswirkungen einer Silikose unter der Geltung des § 589 Abs. 2 RVO subtiler noch als vorher weiterzuführen.

Die Revision hat das LSG im Urteil zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Möglichkeit einer auf die Berufskrankheit zurückgehenden Hypoxämie Otto K's. überschreite den Bereich des theoretisch Denkbaren, wenngleich eingeräumt werden müsse, daß ein solcher Sauerstoffmangel unmittelbare Folge einer Silikose sein und die Chance des Erkrankten, einen Herzinfarkt zu überstehen, mindern könne. Allerdings lägen für diesen Fragenkomplex verwertbare wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vor. Daß bei Otto K. eine Hypoxämie vorgelegen habe, sei nicht gesichert. Sei der Versicherte unmittelbar an einer anderen als der Berufskrankheit gestorben, so müßten die allgemeinen Grundsätze über den Nachweis des Kausalzusammenhangs in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Die Betrachtungsweise des LSG erscheine einseitig.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie meint, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Silikose, Hypoxämie und Herzinfarkt sei durchaus möglich. Das Urteil des LSG treffe zu.

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist gemäß § 589 Abs. 1 RVO an die Hinterbliebenen des Versicherten neben Sterbegeld und Überbrückungshilfe vom Todestag an Witwenrente zu gewähren. Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 aaO steht dem Tod durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten gleich, dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen u.a. einer als Berufskrankheit anerkannten Quarzstaublungenerkrankung (Silikose; Nr. 34 der Anlage zur Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung - 6. BKVO -) um 50 oder mehr v.H. gemindert war. Dies war vorliegend der Fall; der silikosekranke Ehemann der Klägerin bezog vor seinem Tod von der Beklagten eine Verletztenrente von 70 v.H. der Vollrente. Der von der Klägerin gegen die Beklagte erhobene Entschädigungsanspruch kann sonach nur dann unbegründet sein, wenn der Tatbestand des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO gegeben wäre: Nach dieser Vorschrift gilt Satz 1 aaO nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Das ist indessen vorliegend nicht der Fall.

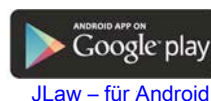
Die Beklagte hält die vom LSG für möglich erachtete Ursachenkette - Silikose, Sauerstoffmangel des Blutes, Minderung der Chancen, einen Herzinfarkt zu überstehen - "nach den bekannten ärztlichen Meinungen" für durchaus diskutabel. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt sind sich, wie die Beklagte einräumt, die von den Vorinstanzen gehörten medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. WILHELM, Prof. Dr. P. [Name] und Dr. O. [Name] darin einig, daß silikosebedingte Hypoxämien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft zu den durchaus möglichen Folgeerscheinungen zumindest einer schweren Silikose gehören können und daß ein solcher silikosebedingter Sauerstoffmangel des Blutes bei entsprechender Schwere auch neben einem frischen Herzinfarkt als Todesursache durchaus in Betracht kommen kann. So hat sich der Sachverständige Prof. Dr. ~~Papenhausen~~ für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen schwerer Silikose und Herzinfarkt ausgesprochen und unter Bezug auf die in medizinischen Fachkreisen vertretenen Auffassungen dargelegt, es müsse unterstellt werden, daß bei schweren und mit gewissen Einschränkungen schon bei mittelschweren Silikosen eine Hypoxämie immer vorliege. Der weitere Sachverständige Dr. ~~Ott~~ hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 3. Juni 1971 - in welcher die Beklagte laut Sitzungsniederschrift durch Oberverwaltungsrat ~~Lohr~~ vertreten war und Sachanträge gestellt hat - ausgeführt, der ärztliche Sachverständige sei überfragt, wenn er sich dazu äußern solle, ob und mit welchen Funktionseinschränkungen die Silikose im konkreten Fall einhergegangen sei; dies gelte insbesondere für die Frage eines ins Gewicht fallenden Sauerstoffmangels des Blutes; hinsichtlich des Zusammenhangsproblems Silikose-Herzinfarkt bestünden noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Der Sachverständige Prof. Dr. ~~Werner~~ hat in seinem Gutachten vom 7. Dezember 1968 dargetan, seine bei der Untersuchung zahlreicher Bergleute gewonnenen Erfahrungen hätten ergeben, "daß die arterielle Sauerstoffsättigung im Durchschnitt größerer Kollektive nicht erheblich herabgesetzt sein muß". LSG und Beklagte gehen offensichtlich davon aus, daß die mangelnde Wahrscheinlichkeit aber ebenso wie der Umstand, daß eine bestimmte Tatsache bei einem umrissenen Sachverhalt nicht vorliegen muß, die gute Möglichkeit nicht ausschließt, daß es im konkreten Fall doch so gewesen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

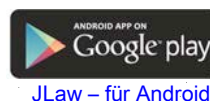
Die Beklagte widerstreitet den rechtlichen Folgerungen des LSG jedoch mit der Begründung, daß in einem Fall der vorliegenden Art, in welchem der - "unmittelbare" - ursächliche Beitrag eines neben der anerkannten Berufskrankheit bestehenden anderen Leidens - hier des Herzinfarkts - zum Tode des Versicherten außer Frage steht, nach den "allgemeinen Grundsätzen über den Nachweis des Kausalzusammenhangs in der gesetzlichen Unfallversicherung", also unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit zu prüfen sei, ob auch die Berufskrankheit wesentlich zum Tode des Versicherten beigetragen habe. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalnorm ist diejenige Bedingung des schädigenden Erfolges rechtserheblich, die nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Haben mehrere Bedingungen zum Erfolg beigetragen, so ist jede von ihnen ursächlich im Rechtssinne, wenn ihr Schadensbeitrag - annähernd - gleichwertig ist; kommt dagegen einem der Umstände gegenüber dem anderen überragende Bedeutung zu, so ist er allein die rechtlich wesentliche Ursache. Hieraus folgt für die Anwendung des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO auf einen Fall der zu entscheidenden Art, daß der Unfallversicherungsträger die Hinterbliebenen des Versicherten nur dann nicht zu entschädigen hat, wenn die Berufskrankheit den Tod "offenkundig" nicht wesentlich im Rechtssinne - auch nur "mittelbar" - mitverursacht hat.

Die Beklagte trägt sinngemäß weiter vor, das LSG hätte ungeachtet dessen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schwerer Silikose und Tod eines Versicherten trotz eines gleichzeitig bestehenden Herzinfarktes aus medizinischer Sicht immerhin möglich sei, im konkreten Fall nicht davon ausgehen dürfen, daß Otto K. an einer ins Gewicht fallenden Hypoxämie gelitten habe; denn für eine solche Annahme lägen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Die Beklagte übersieht, daß der durch § 589 Abs. 2 RVO verfügte Ausschluß einer Hinterbliebenenentschädigung allein für den Fall der Offenkundigkeit, daß Berufskrankheit und Tod des Versicherten nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, nicht nur die aus naturwissenschaftlich-medizinischer Sicht theoretisch mögliche Ursachenkette im allgemeinen betrifft; vielmehr findet die Bestimmung auch Anwendung auf die Frage, ob die den Verlauf der Kausalkette markierenden Einzelstationen in der Person des verstorbenen Versicherten tatsächlich gegeben war. Denn ein bestimmter schädigender Erfolg ist nichts anderes als die Summe der ihn tatsächlich bewirkenden Einzelbedingungen. Würde das Erfordernis der Offenkundigkeit vom Nichtbestehen eines ursächlichen Zusammenhangs allein auf die aus naturwissenschaftlich-medizinischer Sicht mögliche Kausalkette im allgemeinen bezogen, so wäre die in § 589 Abs. 2 RVO angestellte, nur im engen Rahmen zu widerlegende Vermutung in einem mit ihrem Sinn und Zweck nicht zu vereinbarenden Umfang eingeschränkt. Hieraus folgt für den streitigen Fall, daß die Ablehnung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn sich nach ärztlicher Meinung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen läßt, daß bei Otto K. zur Zeit seines Todes eine nennenswerte, als silikosebedingt in Frage kommende Hypoxämie überhaupt vorgelegen hat. Vielmehr hätte die Beklagte die Entschädigungsansprüche nur dann ablehnen dürfen, wenn beim Ehemann der Klägerin offenkundig keine wesentliche Hypoxämie bestanden hätte.

Zu Unrecht bringt die Beklagte schließlich weiter vor, das LSG habe allein theoretisierende Überlegungen angestellt und habe sich insbesondere abwertend über die vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

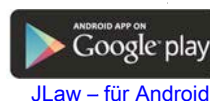
liegenden ärztlichen Gutachten hinweggesetzt. Eine Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wie sie die Beklagte mit diesem Vortrag mutmaßlich rügen will, ist jedoch nicht ersichtlich. Auch in bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten des konkreten Falles läßt sich den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. W. und Dr. O. nur entnehmen, daß sie es für unwahrscheinlich halten, es habe bei Otto K. eine silikosebedingte Hypoxämie vorgelegen. So hat z.B. Prof. Dr. W. in seinem Gutachten ausgeführt, er vermöge es "nicht wahrscheinlich zu machen", daß beim Ehemann der Klägerin eine nennenswerte Hypoxämie bestanden habe. Das aber ist, wie dargelegt, im Rahmen des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO rechtlich unerheblich. Soweit die genannten Sachverständigen in zusammenfassender Beantwortung der an sie gestellten Fragen davon sprechen, es sei offenkundig, daß der Tod Otto K's. nicht durch die bei ihm bestandene Berufskrankheit mitverursacht worden sei, wird dies durch die von ihnen angestellten Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nicht getragen; es handelt sich um eine Verkennung des Rechtsbegriffs der Offenkundigkeit im Sinne der genannten Vorschrift (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats BSG 28, 38, 41 = SozR Nr. 4 zu § 589 RVO).

Nach alledem hat das LSG die von der Beklagten gerügten Rechtsverletzungen nicht begangen. Das angefochtene Urteil trifft zu, so daß die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision als unbegründet zurückzuweisen war.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Gemäß § 193 SGG war ferner zu entscheiden, daß die Beklagte der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten hat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)